



FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY  
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



[www.rollhockey.ch](http://www.rollhockey.ch)

[www.rink-hockey.ch](http://www.rink-hockey.ch)

# Finanzreglement

Version 1.0 / 01.05.2020





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY  
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



[www.rollhockey.ch](http://www.rollhockey.ch)

[www.rink-hockey.ch](http://www.rink-hockey.ch)

**Inhalt**

Artikel 1 - Grundsatz.....	3
Artikel 2 – Zahlungsverkehr .....	3
Artikel 3 – Buchführung .....	4
Artikel 4 – Termine .....	4
Artikel 5 – Rechte der Mitglieder.....	5
Artikel 6 – Revisionsstelle – Aufgaben.....	5
Artikel 7 – Gebühren, Beiträge .....	6





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY  
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



[www.rollhockey.ch](http://www.rollhockey.ch)

[www.rink-hockey.ch](http://www.rink-hockey.ch)

## **Artikel 1 - Grundsatz**

- <sup>1</sup> Das Finanzreglement basiert auf den Statuten des Schweizerischen Rollhockey Verbandes (SRHV).
- <sup>2</sup> In diesem Reglement sind der gesamte Bereich Finanzen des SRHV und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und den Lizenzierten sowie mit den Funktionären des SRHV festgelegt.
- <sup>3</sup> Das ZK anerkennt und bezahlt zu Lasten des SRHV nur Kreditorenrechnungen und Spesenabrechnungen der Funktionäre, die an den SRHV adressiert, laut Auftrag und Budget berechtigt und von der zuständigen Stelle aus dem bestehenden Rahmenkredit bewilligt und ausgelöst worden sind.
- <sup>4</sup> Budgetüberschreitende Kosten sind grundsätzlich vor der Auslösung, spätestens jedoch vor der Bezahlung durch das Zentralkomitee (ZK) zu bewilligen und der Delegiertenversammlung (DV) bei der Abrechnung zu begründen.
- <sup>5</sup> Kassen für spezielle Anlässe des SRHV werden vom ZK im Sinne dieses Reglements bewilligt. Sie werden in der ordentlichen Rechnung des SRHV aufgeführt.
- <sup>6</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist das ZK verantwortlich.

## **Artikel 2 – Zahlungsverkehr**

- <sup>1</sup> Das ZK legt die Grundsätze für den Zahlungsverkehr gemäss Art. 2, Abs. 2 fest.
- <sup>2</sup> Das ZK legt fest:
  - a. die Budgetverantwortung der Ressortverantwortlichen
  - b. die Unterschriftsberechtigung bei den Geldinstituten
  - c. die Bearbeitung der Kreditorenrechnungen und der Spesenabrechnungen der Funktionäre
  - d. die Verantwortlichkeit für die Visierung/Plausibilisierung der Rechnung /Spesenabrechnung
  - e. die frei verfügbaren Budgetposten und die auf Antrag verfügbaren Rahmenkredite





*FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY  
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE*



[www.rollhockey.ch](http://www.rollhockey.ch)

[www.rink-hockey.ch](http://www.rink-hockey.ch)

- f. das Verfahren zur Bewilligung der Kreditanträge aus Rahmenkrediten
  - g. Modalitäten und die Kontrolle der Kassen gem. Art. 1, Abs. 5.
- <sup>3</sup> Das ZK trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Weisungen.

### **Artikel 3 – Buchführung**

- <sup>1</sup> Die Buchhaltung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
- <sup>2</sup> Das ZK legt den Kontenplan fest.
- <sup>3</sup> Die Buchhaltung ist so zu führen, dass die aktuellen Zahlen in kurzer, vertretbarer Frist vorliegen, um allenfalls Massnahmen einzuleiten.

### **Artikel 4 – Termine**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr und die Buchhaltung beginnen und enden gemäss Ziff. 7 der Statuten SRHV.
- <sup>2</sup> Alle Leistungen an den SRHV sind innert der auf der Rechnung notierten Frist zu bezahlen. In der Regel beträgt diese Frist 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung.
- <sup>3</sup> Die Vereine (Mitglieder gem. Statuten Art. 9 Bst. a) haften für Forderungen des SRHV gegenüber den Vereinsmitgliedern und deren Schiedsrichtern.
- <sup>4</sup> Stellt der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist einen Antrag auf Fristverlängerung, kann das ZK diese Frist einmalig um längstens 30 Tage ohne Kostenfolge verlängern.
- <sup>5</sup> Erfolgt innert der Frist keine Zahlung, wird der Debitor gemahnt und mit einer Mahngebühr gemäss Beitrags- und -Gebührenordnung belegt. Stichtag für die Kontrolle der Zahlungseingänge bei der Bank ist die Frist von 8 Arbeitstagen nach der Zahlungsfrist.
- <sup>6</sup> Mit der Mahnung wird eine neue Zahlungsfrist von längstens 10 Arbeitstagen nach dem Versanddatum der Mahnung angesetzt.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY  
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



[www.rollhockey.ch](http://www.rollhockey.ch)

[www.rink-hockey.ch](http://www.rink-hockey.ch)

<sup>7</sup> Erfolgt innerhalb der 10 Tage keine Zahlung, kann der Schuldner erneut gemahnt und mit einer Mahngebühr gemäss Beitrags- und Gebührenordnung belegt werden. Stichtag für die Kontrolle der Zahlungseingänge bei der Bank ist die Frist von 8 Arbeitstagen nach der Zahlungsfrist.

<sup>8</sup> Erfolgt nach Ablauf der zweiten Mahnung keine Zahlung, erlässt die Technische Kommission (TK) Sanktionen gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog.

<sup>9</sup> Unter Berücksichtigung der Liquidität werden berechnete Spesenguthaben an die Funktionäre im laufenden oder dem folgenden Monat nach Eingang der Abrechnung überwiesen.

#### **Artikel 5 – Rechte der Mitglieder**

Das Mitglied kann Sanktionen gemäss Art. 5 Rechtspflegereglement SRHV anfechten.

#### **Artikel 6 – Revisionsstelle – Aufgaben**

<sup>1</sup> Die gemäss den statutarischen Bestimmungen gewählte Revisionsstelle bestimmt ihre Arbeitsmethode zur Lösung ihrer Aufgabe.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchhaltung und das Rechnungswesen in jedem Verbandsjahr mindestens einmal und überprüft die Einhaltung der Statuten, der Beschlüsse der DV, des ZK und die Vorschriften dieses Finanzreglements.

<sup>3</sup> Sie kontrolliert die Handhabung des Zahlungsverkehrs, die Buchführung, die Erfolgsrechnung, die Bilanzposten und die Auszüge der Geldinstitute.

<sup>4</sup> Sie erkennt richtige und abweichende Tatsachen und hält die für die Beurteilung der Finanzen durch die DV relevanten Teile in einem schriftlichen Bericht mit Antrag an diese fest.

<sup>5</sup> Erkennt die Revisionsstelle grosse Unklarheiten und Unstimmigkeiten oder wird eine strafrechtlich relevante Tatsache festgestellt oder vermutet, orientiert sie das ZK über ihre Erkenntnisse umgehend und schlägt dieser Massnahmen vor.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY  
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



[www.rollhockey.ch](http://www.rollhockey.ch)

[www.rink-hockey.ch](http://www.rink-hockey.ch)

<sup>6</sup> Das ZK kann sich von der Revisionsstelle in fachlichen und organisatorischen Belangen beraten lassen.

### **Artikel 7 – Gebühren, Beiträge**

Die Gebühren und Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt

### **Artikel 9 - Geltung**

Dieses Reglement ist vom Zentralkomitee am 25.04.2020 genehmigt worden und tritt auf den 01.05.2020 in Kraft. Es ersetzt und annulliert die bisherigen Ausgaben. Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung entscheidend.

Jean-Baptiste Piemontesi  
Präsident SRHV

Urs Dornbierer  
ZK Mitglied SRHV

